

Interpellation Alfons Graf: Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene vom 14.11.2017

Eingang: 14. November 2017

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Beantwortung

Einleitung

Die für das korrekte Verständnis zwingende begriffliche Unterscheidung der einzelnen Bezeichnungen von Personen des Asylbereichs (Status- / Ausweisarten) wurde in der Beantwortung der dringlichen Interpellation Alfons Graf Nr. 211/2015 vom 9. November 2015 erläutert. Wie dort schon dargelegt, liegt die Zuständigkeit (Unterbringung, Betreuung, wirtschaftliche Sozialhilfe) für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge in den ersten zehn Jahren des Aufenthalts beim Kanton Luzern, weshalb die Gemeinden während dieser Zeit keine derartigen Kosten zu tragen haben (§§ 53 Abs. 6 und 54 Abs. 6 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 [SHG; SRL Nr. 892]). Sozialhilfedossiers von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen werden nach Ablauf der zehnjährigen Aufenthaltsdauer vom Kanton auf die Gemeinde übertragen und zwar auf diejenige Gemeinde, in welcher die Person nach Ablauf der zehnjährigen Aufenthaltsdauer ihren Wohnsitz hat (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Aufenthaltsdauer und der Schweiz	Aufenthalt	Status	Zuständigkeit & Kostentragung
2-6 Monate	Durchgangszentrum	N	Kanton Luzern
bis 10 Jahre	Asylzentrum, DAF-Wohnung, eigene Wohnung	N VA/FL VA/FL	Kanton Luzern
über 10 Jahre	eigene Wohnung	VA/FL	Aufenthaltsgemeinde

N= Asylsuchende; VA/FL= Vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge; DAF=Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen

Ein Sozialhilfedossier kann eine Familie, also mehrere Personen umfassen. Das Sozialhilfedossier wird auf die Gemeinde übertragen, sobald sich eine Person aus dieser Familie während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten hat. Die Gemeinde muss aber nur die Sozialhilfe für diejenige Person tragen, die sich bereits zehn Jahre in der Schweiz aufhält. Für die anderen Personen der Familie, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, trägt weiterhin der Kanton bis zum Ablauf der zehnjährigen Aufenthaltsdauer die Sozialhilfekosten.

Festzuhalten ist, dass die Sozialhilfe für Personen mit asylrechtlichem Status (auch) nach der Uebertragung in die Gemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes und dessen Verordnung berechnet wird.

Was den Prozess anbetrifft, so berechnet die Gemeinde die wirtschaftliche Sozialhilfe für die ganze Familie und schießt die wirtschaftliche Sozialhilfe für die ganze Familie vor. Der Kan-

ton zahlt der Gemeinde aber die wirtschaftliche Sozialhilfe für diejenigen Personen, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, zurück (Kopfquotenprinzip).

Zu den Fragen:

Kürzlich war aus der Presse zu entnehmen, dass ab nächstem Jahr der Kanton für viele Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nicht Sozialhilfe leisten muss. Die Zuständigkeit für diese Personen wird den Gemeinden übertragen. Die Stadt Luzern muss 68 Dossiers übernehmen. Gemäss Zeitungsartikel (LZ vom 7. Nov. 2017) muss die Gemeinde Kriens am zweitmeisten Dossier übernehmen. 17 Dossiers. Das ist eine Verdoppelung der Dossiers seit 2016.

1. Nach welchem Schlüssel verteilt der Kanton diese Dossiers den Gemeinden zu?

Beim Wechsel der Dossier-Zuständigkeit gibt es keinen Verteilschlüssel. Einzig die Dauer des Aufenthalts und der Wohnsitz der vorläufig aufgenommenen Personen oder der Flüchtlinge sind relevant.

2. Im Kanton Luzern ist der Bestand von Asylsuchenden derzeit 4'811 Personen und es werden immer mehr. Mit welcher Zunahme von Dossiers rechnet die Gemeinde Kriens in den nächsten Jahren?

Vorab ist festzuhalten, dass per 31. Oktober 2017 insgesamt 4'811 Asylsuchende, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Kanton Luzern lebten. Davon hatten 1'447 Personen den Status von Asylsuchenden und 3'364 Personen den Status von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Nach Aussagen der Leiterin der DAF, Silvia Bolliger, war die Zahl der Neuzuweisungen von Asylsuchenden rückläufig.

Ob und wie viele Dossiers von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in den kommenden Jahren in die Sozialhilfe der Gemeinden übertragen werden, lässt sich nicht eruieren. Das ist davon abhängig, wie viele Personen mit asylrechtlichem Status, die sich seit mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, zum Übergabezeitpunkt Wohnsitz in Kriens haben und Sozialhilfe beziehen. Eine genaue Vorhersage über längerfristige Entwicklungen ist kaum möglich, auch weil sich der freiwillige Zuzug von Menschen mit asylrechtlichem Status aus anderen Gemeinden oder Kantonen nicht steuern lässt.

Es ist aber mit einer steigenden Zahl von Sozialhilfedossiers von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zu rechnen. Die im Jahr 2018 auf die Gemeinde zu übertragenden 17 Dossiers entsprechen annähernd dem Gesamttotal der letzten 4 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden 2 Jahren mit jährlichen Dossier-Übergaben im Umfang des Jahres 2018 zu rechnen sein wird, bevor die Zahlen ab 2021 nochmals deutlich ansteigen könnten mit einem zu erwartenden Höhepunkt im Jahr 2025. Dies entspricht der Entwicklung der Flüchtlingsströme der vergangenen 10 Jahre.

Zu beachten ist, dass sich auf dem Gemeindegebiet von Kriens das Durchgangszentrum Grosshof befindet. Der Kanton Luzern hat vertraglich zugesichert, im Gegenzug keine Menschen mit asylrechtlichem Status Kriens zuzuweisen. Die Auswirkungen dieser Vereinbarung treten aber erst mit einer Verzögerung von zehn Jahren (Zuständigkeitswechsel wegen des zehnjährigen Aufenthalts) ein. Nach Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten, ab ca. 2024,

sollten also die Zahlen der zu übertragenden Dossiers sinken (siehe dazu auch die Ausführungen in der Interpellation Graf Nr. 096/2017, zu Frage 4).

3. Wo werden die zugeteilten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommen untergebracht?

Personen mit asylrechtlichem Status (Ausweise F, B und C) können sich in der Gemeinde frei aufhalten und Wohnsitz nehmen. Diejenigen Personen, deren Dossiers in die Sozialhilfe der Gemeinde übergeben werden, haben unter Umständen bereits seit mehreren Jahren Wohnsitz in Kriens.

Als Übergangslösung weist die DAF diesen Personen bei einem Statuswechsel (von N) die erste Wohnung zu, da es für sie erwiesenermassen schwierig ist, auf dem angespannten Wohnungsmarkt eine günstige und geeignete Wohnung zu finden. Dazu mietet die DAF Wohnungen in den Gemeinden an. In der Regel müssen diese Personen zu einem späteren Zeitpunkt in einen Eigenmietvertrag wechseln, spätestens aber nach zehn Jahren. Die DAF achtet darauf, eine gleichmässige Verteilung über das gesamte Kantonsgebiet zu erreichen und die Verteilung zu steuern, aber sie ist letztlich auch vom Wohnungsmarkt abhängig und davon, wo günstiger Wohnraum zu finden ist. Die Mietobjekte werden der Gemeinde Kriens in einer Auflistung bekanntgegeben.

Auch hier ist aber die Sonderstellung zu berücksichtigen, welche Kriens aufgrund der Vereinbarung mit dem Kanton Luzern hat. Eine Zuweisung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in Wohnungen in Kriens findet nicht statt, soweit die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in Kriens Wohnsitz nehmen, dann deshalb, weil sie aus Eigeninitiative eine Wohnung in Kriens gefunden haben.

Siehe dazu auch die Beantwortung der Interpellation Schwarz Nr. 054/2017.

4. In der Botschaft für die Abstimmung «Zonenplanrevision Grosshof» vom 22. Sept. 2013 steht folgendes geschrieben (Seite 2, erster Absatz) «... im Zuweisungsfall, sondern generell im Umfang von 75% (d.h. bis zu 90 Personen) angerechnet: So lange dieses Kontingent nicht unterschritten wird, muss Kriens keine weiteren Asylsuchenden in private Wohnungen aufnehmen» Stimmt diese Aussage noch? Wurde die Kontingentierung geändert? Oder wurde der Bevölkerung im Hinblick auf die Abstimmung nicht die Wahrheit auf den Tisch gelegt?

Die Aussage, so wie sie in der besagten Botschaft geschrieben steht, stimmt und gilt. In der zitierten Passage der Botschaft steht, dass Kriens keine weiteren Asylsuchenden aufnehmen muss, solange das Kontingent von 90 Personen nicht überschritten wird. Dies wird im Artikel 10 der geltenden Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und der Gemeinde Kriens betreffend Bau und Betrieb eines Asylzentrums Grosshof wie folgt formuliert: „Bei der Zuweisung der Asylsuchenden auf die Gemeinden bzw. bei der Verteilung der Asylsuchenden im Rahmen der 2. Phase (des 2-Phasen-Modells) werden der Gemeinde Kriens die Zentrenplätze mit dem Faktor 0.75 angerechnet.“

Die Gemeindeverteilung (Zuweisung von Personen aus dem Asylbereich) und der Wechsel der Zuständigkeit über WSH-Dossiers sind aber zwei verschiedene Themengebiete und stehen hier in keinem direkten Zusammenhang.

5. Gemäss einer Medienmitteilung des Kantons Luzern vom 25. Januar 2016, wurden per 1. Januar 2016 neue rechtliche Bestimmungen zur Gemeindeverteilung von Personen aus dem Asylbereich erlassen. Kriens erhielt einen Zuweisungsentscheid von 315 Personen. Wie viel Asylsuchende sind es heute?

Die in der [erwähnten Medienmitteilung](#) vom 25. Januar 2016 angekündigte Gemeindeverteilung, welche 49 Luzerner Gemeinden zur Aufnahme von Personen aus dem Asylbereich verpflichtete, wurde per Ende 2016 aufgehoben (siehe [Medienmitteilung vom 28. Dezember 2016](#)). Auch in der Beantwortung der Interpellation Schwarz Nr. 054/2017 wurde auf die Aufhebung hingewiesen. Die Gemeinde Kriens war von dieser Verpflichtung befreit. Dank der Vereinbarung mit dem Kanton Luzern betreffend Asylzentrum Grosshof und der Kontingentierung (siehe Frage 4) musste sie bei dieser Gemeindeverteilung keine zusätzlichen Asylsuchenden aufnehmen. In den Anhängen der besagten Medienmitteilungen ist zu entnehmen, dass Kriens nach der Berechnung des Kantons 315 Asylsuchende hätte aufnehmen müssen. Abzüglich der bereits anwesenden Personen des Asylbereichs in der Gemeinde und im ZUMA Pilatusblick wären es noch 89 Personen gewesen.

Per 1. Februar 2018 sind gemäss der Einwohnerkontrolle 69 Asylsuchende (Ausweis N) in der Gemeinde Kriens registriert.

6. Wie hoch belaufen sich die Kosten im jetzigen Zeitpunkt pro Jahr und mit welchen Mehrkosten muss die Gemeinde Kriens im Asyl- und Flüchtlingswesen in den nächsten 5 Jahren rechnen?

Die WSH-Kosten für die Gemeinde Kriens im Asyl- und Flüchtlingswesen betreffen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen (nicht aber Asylsuchende) und sind wie folgt:

Jahr	Übergabedossiers von DAF	Total Dossiers Kriens	WSH-Kosten für Total Dossiers Kriens
2015	3	11	Fr. 678'762
2016	3	28	Fr. 823'369
2017	8	16	Fr. 782'389
2018	17	?	??

Kriens, 7. März 2018